

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 7/73**URTEIL**

Verkündet am

26. September 1974

Pohl,

Amtsinspektor

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Dawid S [REDACTED],
H [REDACTED]/Israel, R [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 12. Juni 1970 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1909 in Zabie (Ostgalizien) geborene jüdische Kläger wurde nach seiner Behauptung in Polen bis August 1944 verfolgt. 1950 wanderte er von Liegnitz nach Israel aus.

Seinen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit lehnte die Behörde am 31. Juli 1968 ab, weil die Voraussetzungen des § 150 BEG nicht erfüllt seien. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

- 3 -

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht geht zu Recht davon aus, daß der Kläger nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG nF entschädigungsberechtigt ist, obwohl er 1950 von Liegnitz, mithin aus dem Altreichsgebiet, ausgewandert ist. Denn dort hat er seinen Wohnsitz erst nach der Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begründet. Die den Kläger ausschließende Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 1c zweiter Halbsatz BEG in der Fassung des Art. I Nr. 2 BEG-SchlußG ist vereinbar mit dem Grundgesetz (BGH RzW 1974, 240).

Der Tatrichter verneint auch die Entschädigungsberechtigung nach § 150 BEG. Für die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis komme es darauf an, ob sich der Verfolgte den Traditionen, Wertvorstellungen und Gebräuchen des deutschen Volkes so angeglichen habe, daß er sich ihnen mehr verbunden fühle als denen der jüdischen oder einer anderen Volksgruppe seiner Heimat. Zur Beherrschung der deutschen Sprache müsse eine auf Abstammung, Erziehung, Schulbildung und Lebensführung beruhende innere Bindung an den deutschen Sprach- und Kulturkreis hinzukommen. Der Kläger, der bis zum Beginn der Verfolgung auf dem elterlichen Bauernhof tätig gewesen sei, habe zwar im Elternhaus jiddisch und deutsch gesprochen; er spreche und lese auch jetzt noch fließend deutsch. Das reiche aber für die Zuordnung zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht aus, weil er die persönlichkeitsprägende Zeit in polnischer und jiddischer Umgebung verbracht habe und "wirkliche Kontakte" zur deutschen Bevölkerung nicht ersichtlich seien.

Diese Beurteilung wird § 150 BEG in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes nicht gerecht. Danach gehörte der Verfolgte dem deutschen Sprach- und Kulturkreis an, wenn er



sich im persönlichen Lebensbereich der deutschen Sprache bediente. Verwendete er daneben auch andere Sprachen, kommt es darauf an, ob er Deutsch überwiegend gebrauchte und wie eine Muttersprache beherrschte. Maßgebend ist der Zeitpunkt des endgültigen Verlassens der Vertreibungsgebiete. Der Anspruch wird jedoch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Verfolgte vorher aus den Gründen des § 1 BEG oder wegen der Bedrohung des Deutschtums im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkriegs den Gebrauch der deutschen Sprache aufgegeben oder sich von der deutschen Kultur abgewandt hat (BGH RzW 1970, 503).

Die danach erforderlichen Feststellungen hat der Berufungsrichter nicht getroffen. Deshalb wird sein Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an ihn zurückverwiesen.

Mai

Zorn

Henkel

Fuchs

Portmann